

Information zur SCHUNCK-Schwergut-Police



Stand: 01/2009

• **Wer ist versichert?**

Versichert sind Verkehrsunternehmen (Versicherungsnehmer), die Schwergutaufträge innerhalb Europas ausführen. Schwergutaufträge sind alle Aufträge einschließlich Vermittlungsaufträge, welche die Beförderung und sonstige Behandlung von Gütern zum Gegenstand haben, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichts oder der örtlichen Gegebenheiten mit besonderen Beförderungs- oder Hebemitteln ausgeführt werden.

Gegenstand dieser Aufträge können auch sein:

- das Auf-, Ab-, Um-, Be- und Entladen;
- Krangstellung, Kran- und Parterrearbeiten;
- Transportleistungen, Lagerung und Verwahrung von Gütern in Verbindung mit einem Schwergutauftrag;
- Bergen und Abschleppen.

• **Was ist versichert?**

Versichert ist die Haftung des Versicherungsnehmers aus Schwergutaufträgen

- nach den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bundesfachgruppe Schwerguttransporte und Kranarbeiten (BSK) oder
- nach eigenen mit uns abgestimmten Geschäftsbedingungen.

Falls diese keine Anwendung finden, ist die Haftung nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (HGB/CMR) versichert.

• **Wo besteht Versicherungsschutz?**

Versicherungsschutz gilt für Schwergutaufträge in Europa (geographische Grenzen), den Mittelmeeranrainerstaaten und Zypern.

• **Bis zu welcher Höhe besteht Versicherungsschutz?**

Die Grenzen der Versicherungsleistung werden nach Bedarf und Risikosituation individuell vereinbart.

• **Was ist zusätzlich versichert oder versicherbar?**

Mitversichert ist z. B. die Haftung aus im Zusammenhang mit Schwergutaufträgen übernommenen Grobmontagen und –demontagen, wie das Zusammenfügen oder Zerlegen sowie das Befestigen oder Lösen des Ladegutes zum Zwecke der Transportvorbereitung oder -abwicklung und das Zusammenfügen von Fertigbeton- oder Stahlbauteilen bei der Errichtung von Bauwerken.

• **Wie wird die Prämie berechnet?**

Die Prämie wird berechnet aus dem Umsatz / dem mit dem Auftraggeber vereinbarten Entgelt.

• **Wie hoch ist die Selbstbeteiligung?**

Die Selbstbeteiligung entfällt im Regelfall.

• **Was hat der Versicherungsnehmer zu beachten?**

Der Versicherungsnehmer hat z. B. die Fahrzeuge, Kräne und sonstigen technischen Einrichtungen in betriebssicherem Zustand zu halten, sie nur entsprechend ihrer technischen Leistungsfähigkeit einzusetzen und für die Bedienung mit eingearbeitetem Personal zu sorgen und weiterbeauftragte Unternehmer auf diese Pflichten hinzuweisen.

• **Was ist nicht versichert?**

Nicht versichert sind z. B. reine Montagetätigkeiten.

• **Was tun wir?**

- Beratung in allen Haftungs- und Versicherungsfragen
- Qualifizierte Schadenbearbeitung durch EDV-gestütztes Schadenmanagement
- Abwehr von unberechtigten Ansprüchen unter Einschaltung von Rechtsanwälten und Sachverständigen
- Unterstützung beim Riskmanagement mit aussagefähigen Statistiken
- Ausstellung von Versicherungsbestätigungen (§ 7 a GÜKG)